



Klasseneinteilung nach der Schuldordnung von 1708 (StadtA Ulm , A [022], § 7, Auszug)

Transkription:

Die Schulkinder sollen in der deutschen Schul in 3 Ordnungen, Rotten oder Hauffen ab- und eingetheilet werden und ohne ansehen der Persohn logiert und sollen in den ersten Hauffen gesetzt werden diejenige, die erst anfangen buchstabieren, in den andern, die anfangen die

Buschstaben zusammensetzen und etlichermaßen lesen und schreiben können. Und in allen dreyen Hauffen sollen allwegen diejenigen zusammen gesetzt werden, die einander am gleichsten seyn, alß dadurch sowol die Kinder exerciret und zum Fleiß angereizt als auch denen Lehr- und Schulmaistern ihre Arbeit gemildert und geringert wird. Und weil bey einer starken anzahl Kinder die vorstehende 3 ordines nicht so gar richtig in acht genommen werden können, so wird der Schulmaister in unterschiedliche Classes nach befindung ihrer profectum zu subdividieren [...].